

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 9. September 2024 – Aktenzeichen G30/2021/046

Kreis Stormarn, Gemeinde Heilshoop

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, am 15. August 2024 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer WKA des Typs Enercon E-138 EP 3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 199,2 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW).

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- Errichtung und Betrieb einer WKA mit Flachfundament,
- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen und
- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragte Anlage soll im Außenbereich der Gemeinde 23619 Heilshoop, Gemarkung Heilshoop, Flur 5, Flurstück 74 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid/e beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben ge-mäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteini-schen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stel-len.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schles-wig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 1. Oktober 2024 bis einschließlich 14. Oktober 2024** auf der Inter-netseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über die Anlagenort oder über die Karte) einge-sehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.